

Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

29. Jahrgang

Luckenwalde, 24. Juni 2021

Nr. 22

Inhalt

Bekanntmachungen des Landkreises	2
Beschluss der öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 02.06.2021	2
Beschlüsse der 13. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Kreistages vom 21.06.2021	2
Sonstige Bekanntmachungen	5
Ergänzende Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 60 zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des 20. Deutschen Bundestages am 26. September 2021	5
Öffentliche Bekanntmachung zur Änderung wahlgesetzlicher Vorschriften - Unterstützungsunterschriften.....	6
Änderung der Bekanntmachung vom 19.02.2021 zur Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen zur Wahl des 20. Deutschen Bundestages im Wahlkreis 62 (Dahme-Spreewald – Teltow-Fläming III – Oberspreewald-Lausitz I)	7

Herausgeber: Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.

Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post zuzüglich 1,50 Euro Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Bekanntmachungen des Landkreises

Beschluss der öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 02.06.2021**Vorlagennummer: 6-4520/21-II**

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Teltow-Fläming beschloss die Änderung des Verfahrens zur Festsetzung der Bemessungsgröße gemäß § 16 Absatz 2 Kindertagesstättengesetz (KitaG) für die Finanzierung des notwendigen pädagogischen Personals zum 01.01.2022.

Beschlüsse der 13. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Kreistages vom 21.06.2021

Der Kreistag beschließt im öffentlichen Teil:

Vorlagennummer: 6-4533/21-KT

Gemäß § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Nr. 7 BbgKVerf bestellt der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming zum 1. Oktober 2021 einen Prüfer Technik im Rechnungsprüfungsamt.

Vorlagennummer: 6-4541/21-KT

Die Landrätin wird beauftragt, den Antrag auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht Potsdam zu stellen.

Der Kreistag stellt die Mittel zur Verfügung, um mit dem weiteren juristischen Vorgang in der Sache ab sofort einen externen Fachanwalt zu beauftragen.

Vorlagennummer: 6-4534/21-KT

Der Petition zur Schaffung einer funktionierenden, stabilen Breitbandversorgung für den Ortsteil Diedersdorf der Gemeinde Großbeeren wird stattgegeben.

Vorlagennummer: 6-4543/21-LR

Der Landkreis Teltow-Fläming schließt eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Land Brandenburg zum Betrieb des Impfzentrums in Luckenwalde zwecks Durchführung von Zweitimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2. Der Betrieb wird bis spätestens 30. September 2021 und frühestens bis zur Beendigung der durchzuführenden Zweitimpfungen weitergeführt. Die mobilen Impfteams werden nicht weiter durch den Landkreis betrieben.

Vorlagennummer: 6-4532/21-KT

1. Der Kreistag wählt Herrn Hans Kühlewind als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied aus dem Jugendhilfeausschuss ab.

2. Der Kreistag wählt Herrn Detlef von der Heide für den Rest der Wahlzeit des Kreistages als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Teltow-Fläming.

Vorlagennummer: 6-4503/21-I

Der Kreistag beschließt die Verleihung des Schulnamens „Mosaik-Schule“ für die Förderschule Lernen des Landkreises Teltow-Fläming, Salvador-Allende-Straße 20 in Ludwigsfelde

Vorlagennummer: 6-4481/21-III

Zur Vertretung des Kreistags im Netzwerk „Klimaschutz und Nachhaltigkeit im Landkreis Teltow-Fläming“ bei der Klimaschutzkoordinierungsstelle des Landkreises entsendet der Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt ein mit einfacher Mehrheit gewähltes Mitglied.

Vorlagennummer: 6-4521/21-IV/1

Die Landesregierung des Landes Brandenburg wird unter Einbeziehung der kommunalen Ebene zur Erarbeitung einer Gesamtkonzeption für die Entwicklung der Liegenschaft „ehemaliger Flugplatz Sperenberg/Heeresversuchsstelle Kummersdorf“ aufgefordert.

Dabei sind die fachlichen Belange des Denkmalschutzes in Form eines Denkmalmanagementplans (Conservation-Managementplan), der Belange des Naturschutzes in Form der Aktualisierung der naturschutzfachlichen Zielkonzeption inklusive FFH-Managementplanungen und die sich daraus ergebenden baulichen Entwicklungs- und wirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten der Flächen zu integrieren, um die Vereinbarkeit von Denkmal, Natur und Wirtschaft aufzuzeigen und als Grundlage für die weitere Entwicklung der Liegenschaft zu dienen.

Vorlagennummer: 6-4530/21-I

Der Landkreis Teltow-Fläming beauftragt das Unternehmen Friedrich Metallbau e.K. mit der Ausführung der Leistung Aluminiumfenster für die Maßnahme: „Neubau Turnhalle“ am OSZ Teltow-Fläming, Am Birkengrund 1 in 14974 Ludwigsfelde.

Vorlagennummer: 6-4529/21-I

Der Landkreis Teltow-Fläming beauftragt, im Rahmen der Förderrichtlinie „DigitalPakt Schule“, folgende Unternehmen mit der Lieferung von mobilen Endgeräten.

Los 1 – Albacon Systemhaus GmbH

Los 2 – ariston Vertriebs GmbH

Los 3 – DUBRAU GmbH

Los 4 – Gesellschaft für digitale Bildung

Vorlagennummer: 6-4538/21-II

Die Betreuung der Gemeinschaftsunterkunft für Asylsuchende und Geflüchtete am Standort Grabenstraße 23, 14943 Luckenwalde für den Zeitraum 01.08.2021 bis 31.07.2023 wird an den Internationalen Bund Berlin-Brandenburg gGmbH vergeben.

Vorlagennummer: 6-4448/21-KT

Die Kreisverwaltung wird im Zuge der Evaluierung bzw. Erarbeitung des Mobilitätskonzepts 2030 für den Landkreis Teltow-Fläming die Errichtung sog. Mitfahrbänke sowie die Nutzung vorhandener Sitzgelegenheiten an Haltestellen des Öffentlichen Nahverkehrs als Mitfahrbänke berücksichtigen.

Der Kreistag beschließt im nicht öffentlichen Teil:

Vorlagennummer: 6-4537/21-II

Für die Gemeinschaftsunterkunft im Theodor-Echtermeyer-Weg 2 in Großbeeren wird ein Mietvertrag in Wohnungsverbund-Bauweise abgeschlossen. Der Vertrag wird für fünf Jahre, beginnend am 01.02.2022 zwischen dem Eigentümer Berolina Hotels GmbH und der Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming geschlossen.

Sonstige Bekanntmachungen

Ergänzende Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 60 zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des 20. Deutschen Bundestages am 26. September 2021

Mit dem am 10. Juni 2021 in Kraft getretenen 26. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes (BGBl. I Seite 1482) wurde auf Grund der Einschränkungen der COVID-19-Pandemie und der damit verbundenen erschwerten Bedingungen die Zahl der für Landeslisten und Kreiswahlvorschläge erforderlichen Unterstützungsunterschriften auf jeweils ein Viertel reduziert.

Landeslisten von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, müssen nunmehr von 500 Wahlberechtigten des Landes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung der Landesliste nachzuweisen.

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, sowie andere Kreiswahlvorschläge (Kreiswahlvorschläge von Wahlberechtigten), müssen von mindestens 50 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

Im Übrigen wird auf die Bekanntmachung des Kreiswahlleiters vom 3. Februar 2021, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Brandenburg an der Havel vom 5. Februar 2021, Nummer 3, verwiesen.

Brandenburg an der Havel, den 15. Juni 2021

gez. i. V. Gabriele Lahn

Der Kreiswahlleiter

**Öffentliche Bekanntmachung zur Änderung wahlgesetzlicher Vorschriften -
Unterstützungsunterschriften**

Auf Grund der Einschränkungen der COVID-19-Pandemie und der damit verbundenen erschwerten Bedingungen hat der Gesetzgeber **für die Bundestagswahl 2021** die Zahl der für Kreiswahlvorschläge und Landeslisten erforderlichen Unterstützungsunterschriften im 26. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 9. Juni 2021 im § 52a auf jeweils ein Viertel reduziert.

Kreiswahlvorschläge nicht etablierter Parteien, also solcher Parteien, die derzeit weder im Bundestag noch in einem Landtag seit dessen letzter Wahl ununterbrochen aufgrund eigener Wahlvorschläge mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sind, sowie Kreiswahlvorschläge von einzelnen Wahlberechtigten oder von Wählergruppen benötigen persönliche und handschriftliche Unterstützungsunterschriften von mindestens 200 (**bei der Bundestagswahl 2021: 50**) im Wahlkreis wahlberechtigten Personen. Dazu muss das Formblatt nach Anlage 14 zur Bundeswahlordnung (BWO) verwendet werden, das bei der jeweiligen Kreiswahlleitung kostenlos erhältlich ist. Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers oder der Bewerberin durch die Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden, andernfalls sind die Unterschriften ungültig.

Eine wahlberechtigte Person darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Unterschriften auf weiteren Kreiswahlvorschlägen sind ungültig. Dagegen ist es zulässig, sowohl einen Kreiswahlvorschlag als auch eine Landesliste zu unterstützen. Die Vorschläge müssen nicht von demselben Wahlvorschlagsträger stammen.

Die öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 61 – Potsdam – Potsdam-Mittelmark II – Teltow-Fläming II zur Wahl des 20. Deutschen Bundestages am 26. September 2021- Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen vom 27.01.2021, veröffentlicht im Amtsblatt 6/2021 der Landeshauptstadt Potsdam, wird im Punkt 7 hinsichtlich der Anzahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften von 200 auf 50 geändert.

Potsdam, den 11.06.2021

Michael Schrewe

Kreiswahlleiter WK 61

Änderung der Bekanntmachung vom 19.02.2021 zur Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen zur Wahl des 20. Deutschen Bundestages im Wahlkreis 62 (Dahme-Spreewald – Teltow-Fläming III – Oberspreewald-Lausitz I)

Wahl des 20. Deutschen Bundestages am 26.09.2021

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 62

Mit dem 26. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 03.06.2021 wird die Zahl der ggf. erforderlichen Unterstützungsunterschriften auf ein Viertel, von 200 auf 50, reduziert.

Deshalb wird die öffentliche Bekanntmachung vom 19.02.2021 wie folgt geändert:

Punkt 5 erhält mithin folgende Fassung:

5. Unterzeichnung der Kreiswahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, wie oben aufgeführt unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, von den oben genannten Mitgliedern unterzeichnete Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien müssen außerdem von **mindestens 50 Wahlberechtigten** des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Andere **Kreiswahlvorschläge** nach § 20 Abs. 3 BWG müssen von **mindestens 50 Wahlberechtigten** des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dabei haben die drei ersten Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten (§ 34 Abs. 3 BWO).

Das Erfordernis von **50 Unterschriften** gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten. (§ 20 Abs. 2 BWG)

Die Unterstützungsunterschriften gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 und § 20 Abs. 3 BWG sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 BWO zu erbringen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.

Die hierfür benötigten amtlichen Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter (Anschrift: Landkreis Dahme-Spreewald, Kreiswahlleiter, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)) kostenlos geliefert. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und - sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden - auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben.

Parteien haben ferner bei der Anforderung der Formblätter die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen.

Für jeden Unterzeichner, der einen Wahlvorschlag unterstützt, ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner ist gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz bzw. § 20 Abs. 3 zweiter Halbsatz BWG bei Einreichung der Kreiswahlvorschläge nachzuweisen. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig.

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 5 BWO).

Lübben, 15.06.2021

gez.

A. Nagel

Kreiswahlleiter